



1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung
(in der Fassung vom 21.10.1987)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde Ordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I.S. 66), der §§ 44 – 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I.S. 188), der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I.S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I. S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am 11.12.2012 die 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen.

Artikel 1

(1) § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr berechnet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt 126,27 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

63546 Hammersbach, den 11.12.2012

Der Gemeindevorstand

Michael Göllner
Bürgermeister



Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung
(FäkGS)

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl.I.S. 66),
der §§ 44 - 45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl.I.S. 188),
der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I.S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I. S. 383)
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am .. 21.Oktober 1987 folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlambeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung abgeholt werden.
- (3) Die Gebühr beträgt 30,-- DM je angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm, mindestens jedoch 96,90 DM pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung / pro Tankfüllung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

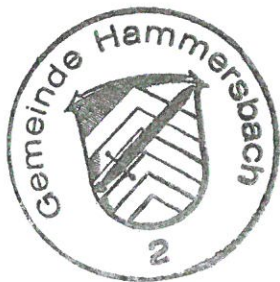
- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 22. Oktober 1987
.....



Der Gemeindevorstand

Meininger
.....

(Meininger , Bürgermeisterin)